

arche Zürich

Statuten 2019



Inhaltsverzeichnis

1	Zweck des Vereins	2
2	Mitgliedschaft	3
3	Beitragspflicht	3
4	Organisation	3
5	Mittel des Vereins	5
6	Haftung	6
7	Schlussbestimmungen	6

1 Zweck des Vereins

- § 1 Unter dem Namen „Verein Arche Zürich“ (vormals Verein Gemeinschaft Arche) besteht seit dem 11. August 1980 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.
- § 2 Der Verein Arche Zürich bezweckt die Hilfe an sozial Benachteiligte. Er schafft Lebens- und Arbeitsraum für Menschen in schwierigen Situationen: Er fördert die soziale und berufliche Integration von Erwachsenen bei Problemen mit Sucht, psychischen Erkrankungen und Arbeitslosigkeit. Er unterstützt und begleitet Familien, Kinder und Jugendliche in herausfordernden Lebensphasen.
- § 3 Der Verein betreibt oder unterstützt insbesondere Angebote zur Beratung, Betreuung, Beschäftigung sowie Therapie und informiert die Öffentlichkeit darüber. Er kann Unternehmungen betreiben und Liegenschaften erwerben. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.
- Er hat die Geschäftsführung der Stiftung Mütterhilfe als eine seiner Aufgaben auf Basis eines entsprechenden Vertrags.
- § 4 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell ungebunden.

2 Mitgliedschaft

- § 5 Als Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, das ideelle Ziel des Vereins gutzuheissen, seine Zielsetzung mit allen Mitteln zu fördern und zu unterstützen, um dem wohltätigen Zweck damit Genüge zu tun. Leistungsempfänger/-innen der Arche Zürich können die Mitgliedschaft erst nach der Beendigung des Leistungsempfangs erwerben.
- § 6 Die Aufnahme natürlicher oder juristischer Personen erfolgt durch den Vorstand, wobei die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ohne Angabe der Gründe gestattet ist.
- § 7 Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit auf Ende jedes Kalenderjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Frist zulässig.
- § 8 Verletzt ein Mitglied die Vereinsstatuten oder verstösst es gegen den Vereinszweck, so kann es vom Vorstand nach dessen Ermessen ohne Grundangabe ausgeschlossen werden.

3 Beitragspflicht

- § 9 Der Mitgliederbeitrag pro Kalenderjahr beträgt
- für juristische Personen: Jahresbeitrag Fr. 500.–
 - für natürliche Personen: Jahresbeitrag Fr. 20.–
- § 10 Diese Mitgliederbeiträge können von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt werden. Für neuaufgenommene Mitglieder ist der erste Mitgliederbeitrag auch für das angebrochene Kalenderjahr in voller Höhe zu bezahlen.

4 Organisation

- § 11 Folgende Organe und Stellen werden mit der Führung, Organisation und Betrieb der Vereinstätigkeiten beauftragt:
- a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Geschäftsführung
 - d. Revisionsstelle
- a. Mitgliederversammlung**
- § 12 Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder.
- § 13 Jedes Frühjahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand des Vereins Arche Zürich schriftlich und unter gehöriger Ankündigung der Traktanden einberufen.
- § 14 Nach Bedürfnis kann der Vorstand ausserordentliche Versammlungen anberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Versammlung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden.
- § 15 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand innert 10

Tagen nach Versand der Einladung eingereicht werden. Anträge, die bestehenden Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand und den damit verbundenen Gesetzen widersprechen, sind nicht zugelassen.

- § 16 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung durch Dritte ist ausgeschlossen. Es besteht Ausstandspflicht (mit Protokolleintrag) für Mitglieder mit einem laufenden ordentlichen Anstellungsverhältnis in der Arche Zürich bei der Behandlung und Abstimmung über Anträge, die ihr Tätigkeitsgebiet gemäss Stellenbeschrieb betreffen.
- § 17 Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit gefällt.
- § 18 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a. Kenntnisnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung eines Überschusses bzw. die Begleichung eines Verlusts
 - b. Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle
 - c. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Revisionsstelle
 - d. erstmalige Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates Mütterhilfe aus den Reihen des Vorstandes Arche Zürich nach Übertragung ihrer Geschäftsführung durch die Stiftung Mütterhilfe
 - e. Wahlvorschlag für die Revisionsstelle der Stiftung Mütterhilfe zuhanden deren Stiftungsrates
 - f. Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - g. Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder (gemäss §15)
 - h. Änderung der Statuten
 - i. Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
 - j. Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Verhandlungsgegenstände

b. Vorstand

- § 19 Der Vorstand wird gebildet aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes dürfen weder in einem ordentlichen Anstellungsverhältnis bei der Arche Zürich sein noch dürfen sie Leistungsempfänger/-innen der Arche Zürich sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- § 20 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selber. Er kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.
- § 21 Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.
- § 22 Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- § 23 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Geschäftsführung so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.
- § 24 Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
- § 25 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.
- § 26 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

- § 27 Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg oder durch telefonische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Ein solcher Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Über diese Beschlüsse ist ebenfalls Protokoll zu führen.
- § 28 Personen, die sich zur Wahl als Vorstandsmitglied zur Verfügung stellen, erklären damit, sich auch in den Stiftungsrat der Stiftung Mütterhilfe kooptieren zu lassen.
- § 29 Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, für die nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören:
- a. Festlegung der grundsätzlichen Organisation und Ausrichtung der Tätigkeiten des Vereins
 - b. Genehmigung sowie Sicherstellung der Umsetzung von Leitbild, langfristigen Strategien und konzeptionellen Vorgaben, welche für den Verein von grundlegender Bedeutung sind
 - c. grundsätzliche Regelung der Vertretung des Vereins gegen aussen sowie der Unterschriftenberechtigungen
 - d. Genehmigung des Organisationsreglements und weiterer Reglemente, welche für die ganze Arche Zürich Geltung haben
 - e. Regelung der Ausstandspflicht und Aufsicht über die Ausstandspflicht von Mitarbeitenden gemäss §16.
 - f. Ernennung der Geschäftsführungsmitglieder und der Gesamtleiterin bzw. des Gesamtleiters
 - g. Aufsicht über deren effiziente und effektive Geschäftsführung
 - h. Verabschiedung von Jahresbudget und Jahreszielen
 - i. Entscheid zu Kauf und Verkauf von Liegenschaften
 - j. Zusammenschluss mit anderen Organisationen
 - k. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - l. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Vorstand überträgt die generelle Geschäftsführung für den operativen Bereich sowie die Vorbereitung seiner eigenen Geschäfte an die Geschäftsführung. Davon ausgenommen sind Geschäfte, welche explizit der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

c. Geschäftsführung

- § 30 Die Geschäftsführung ist zuständig für die operativen Geschäfte. Sie entscheidet über alle Geschäfte, für die nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig ist. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

d. Revisionsstelle

- § 31 Die Revisionsstelle prüft, ob sich die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befindet, letztere ordnungsgemäss geführt sind sowie die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den massgebenden Vorschriften entspricht.

5 Mittel des Vereins

- § 32 Die Mittel des Vereins bestehen aus:
- a. Beiträgen der Mitglieder gemäss § 9 und 10
 - b. Spenden und freiwillige Zuwendungen Dritter
 - c. Erträgen für Produkte, Dienstleistungen und Kostengutsprachen
 - d. Beiträgen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
 - e. Vereinsvermögen

§ 33 Beiträge und Zuwendungen, welche dem Verein zufließen, sind bestimmungsgemäss im Rahmen des Vereinszwecks zu verwenden.

6 Haftung

§ 34 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7 Schlussbestimmungen

§ 35 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 36 Der Verein ist Mitglied der Zewo (Schweizerische Zertifizierungsstelle für gemeinnützige Spendensammelnde Organisationen) und berechtigt, das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Institutionen zu führen.

§ 37 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Vereinsversammlung.

Vereinigt in einer ersten Versammlung der Auflösungsbeschluss nicht 2/3 aller Mitglieder auf sich, ist eine zweite Versammlung einzuberufen.

In der zweiten Versammlung kann der Auflösungsbeschluss mit Zweidrittelmehr der Anwesenden erfolgen.

Mit der Liquidation des Vereins ist eine unabhängige Treuhandstelle oder der Kanton Zürich zu beauftragen. Allfällig vorhandene Aktiven müssen einer Institution mit ähnlichem Zweck übergeben werden. Über die Wahl entscheidet der Kanton Zürich.

§ 38 Der Paragraph §37 kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder abgeändert werden.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 5.5.2004 genehmigt.

Am 15.5.2008 wurde der Namensänderung von Verein Gemeinschaft Arche zu Verein Arche Zürich zugestimmt; entsprechend wurden die vorliegenden Statuten redaktionell angepasst.

Am 26.5.2016 wurden von der Mitgliederversammlung nebst redaktionellen Anpassungen folgende Paragraphen inhaltlich angepasst: § 2, 3, 18, 28, 29 und 30.

Am 23.5.2019 wurden von der Mitgliederversammlung die Paragraphen § 5, 15, 16, 18a und b, 19 und 29e angepasst.

Namens des Vereins Arche Zürich

Die Präsidentin

Der Protokollführer

Myrtha Meuli

David Häne